



**PROJEKT
ENTWICKLUNG
BURGENLAND**

EIN UNTERNEHMEN DER
LANDESHOLDING BURGENLAND

Ausschreibungsunterlagen

TEIL II.A.1

**ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
BAULEISTUNGEN („AVB-B“)**

Stand: Jänner 2021 (Version 1.8)

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERTRAGSBESTANDTEILE – ZU PUNKT 5.1.1 DER ÖNORM B 2110	3
2. RÜCKTRITT VOM VERTRAG –ZU PUNKT 5.8 DER ÖNORM B 2110	3
2.1. ALLGEMEINES – ZU PUNKT 5.8.1 DER ÖNORM B 2110	3
2.2. FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.8.3 DER ÖNORM B 2110	3
3. BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG – ZU PUNKT 6.1 DER ÖNORM B 2110	3
4. LEISTUNGSERBRINGUNG – PUNKT 6.2 DER ÖNORM B 2110	3
4.1. SUBUNTERNEHMER – ZU PUNKT 6.2.2 DER ÖNORM B 2110	3
4.2. NEBENLEISTUNGEN – ZU PUNKT 6.2.3 DER ÖNORM B 2110.....	4
4.3. ÜBERWACHUNG – ZU PUNKT 6.2.6 DER ÖNORM B 2110.....	4
4.3.1. <i>Zu Punkt 6.2.6.1 der ÖNORM B 2110</i>	4
5. VERGÜTUNG – PUNKT 6.3 DER ÖNORM B 2110	4
5.1. FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE – ANSTATT PUNKT 6.3.1.1 DER ÖNORM B 2110	4
6. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN – PUNKT 7. DER ÖNORM B 2110	5
6.1. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AG – ANSTATT PUNKT 7.2.1 DER ÖNORM B 2110	5
6.2. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AN – ZU PUNKT 7.2.2 DER ÖNORM B 2110	5
7. RECHNUNGSLEGUNG – ZU PUNKT 8.3 DER ÖNORM B 2110	5
8. ZAHLUNG – ZU PUNKT 8.4 DER ÖNORM B 2110	6
8.1. FÄLLIGKEITEN – ZU PUNKT 8.4.1 DER ÖNORM B 2110	6
9. SICHERSTELLUNG – PUNKT 8.7 DER ÖNORM B 2110	6
9.1. HAFTUNGSRÜCKLASS – ANSTATT PUNKT 8.7.3.1 DER ÖNORM B 2110	6
10. ÜBERNAHME – PUNKT 10. DER ÖNORM B 2110	6
10.1. FORMLOSE ÜBERNAHME – ANSTATT PUNKT 10.3 DER ÖNORM B 2110	6
11. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN – PUNKT 12. DER ÖNORM B 2110	6
11.1. GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN – ANSTATT PUNKT 12.2.3.1 UND 12.2.3.3 DER ÖNORM B 2110	6
11.2. GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN – ANSTATT PUNKT 12.2.3.2 DER ÖNORM B 2110	6
11.3. SCHADENERSATZ – ZU PUNKT 12.3 DER ÖNORM B 2110	7
11.4. BAUSCHÄDEN – ZU PUNKT 12.4 DER ÖNORM B 2110	7
BEILAGE 1 MUSTER BANKGARANTIE	8

Bestandteil der gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (im Folgenden kurz „AVB-B“) ist die ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Ausgabe 15.3.2013, mit nachstehend angeführten Abweichungen. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich daher allesamt auf die ÖNORM B 2110 und ergänzen bzw – im Fall von Widersprüchen – ändern diese ab (bei Wortfolge „zu Punkt“) oder ersetzen diese zur Gänze (bei Wortfolge „anstatt Punkt“):

1. VERTRAGSBESTANDTEILE – ZU PUNKT 5.1.1 DER ÖNORM B 2110

Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN – auch wenn sie Bestandteil des Angebots sind – gelten nicht. Es bedarf keines Widerspruchs durch den AG, um deren Wirkung auszuschließen.

2. RÜCKTRITT VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.8 DER ÖNORM B 2110

2.1. ALLGEMEINES – ZU PUNKT 5.8.1 DER ÖNORM B 2110

- (1) Im Übrigen sind die Vertragsparteien berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes zu erklären.
- (2) Ein wichtiger Grund, der den AG zum sofortigen Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere auch dann vor, wenn (Aufzählung nicht abschließend)
 - der AN mit seinen Leistungen ohne Zustimmung des AG trotz Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen nicht zum vereinbarten Tag beginnt;
 - der AN bei der Leistungserbringung Rechtsvorschriften (zB arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, abfall-, umwelt- und wasserrechtliche Bestimmungen, datenschutzrechtliche Bestimmungen) und / oder vertragliche Regelungen missachtet;
 - **COVID-19:** der AN (vertraglich und/oder aufgrund von Rechtsvorschriften) verpflichtend einzuhaltende Schutzvorschriften iZm COVID-19 nicht einhält;

2.2. FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.8.3 DER ÖNORM B 2110

- (1) Zu Punkt 5.8.3.2: Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vom Rücktritt unberührt.
- (2) Anstatt Punkt 5.8.3.3: Die Vergütung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen im Fall eines Rücktritts aufgrund von Umständen, die auf Seiten des AG liegen, ist mit 3% des Werts der noch nicht erbrachten Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (etwa auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB oder Schadenersatz) bestehen nicht.

3. BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG – ZU PUNKT 6.1 DER ÖNORM B 2110

COVID-19: Bei den vertraglich vereinbarten Termine hat der AN Erschwernisse iZm Schutzmaßnahmen berücksichtigt, die der AN zur Verhinderung der Verbreitung des COVID-19 Virus durchzuführen hat und welche dem AN bei Vertragsabschluss bekannt waren bzw sein mussten.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG – PUNKT 6.2 DER ÖNORM B 2110

4.1. SUBUNTERNEHMER – ZU PUNKT 6.2.2 DER ÖNORM B 2110

- (1) Grundsätzlich hat sich der AN zur Vertragserfüllung ausschließlich der im Angebot bezeichneten Subunternehmer zu bedienen.
- (2) Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise dem AG rechtzeitig mitzuteilen. Eine dementsprechende Verpflichtungserklärung hat der AN bereits mit dem Angebot abgegeben. Der Austausch eines Subunternehmers ist lediglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und auch in diesem

Fall nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Der neue Subunternehmer muss dem ausgeschiedenen Subunternehmer im Hinblick auf seine Eignung und seine fachliche Qualifikation zumindest gleichwertig sein.

- (3) Teilt der AN dem AG den Wechsel des Subunternehmers bzw den neuen Subunternehmer nicht mit oder fehlen die erforderlichen Nachweise zur Prüfung des Subunternehmers, dann hat der AN dem AG ein Pönale in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß, gedeckelt mit 4% der Auftragssumme, zu bezahlen, sofern der AN nicht binnen einer Frist von sieben Tagen die entsprechende Mitteilung samt den zur Prüfung des Subunternehmers erforderlichen Unterlagen dem AG vorlegt.
- (4) Ein wichtiger Grund, der den AG zur Ablehnung eines Subunternehmers berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Subunternehmer die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung nicht erfüllt.
- (5) Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz und kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
- (6) Der AN hat in den Vereinbarungen, die er mit Subunternehmern trifft, dafür zu sorgen, dass der Subunternehmer den überwiegenden Teil des ihm übertragenen (Sub)Auftrags selbst erbringt.
- (7) In begründeten Fällen (zB Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AN oder Zahlungsverzug des AN gegenüber seinen Subunternehmern) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Leistungserbringung des Subunternehmers zu leisten. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbefreiend.

4.2. NEBENLEISTUNGEN – ZU PUNKT 6.2.3 DER ÖNORM B 2110

COVID-19: Schutzmaßnahmen iZm der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, die sich aus dem Vertrag (zB aus dem SIGE-Plan) oder sonstige Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlässe etc) ergeben, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung in Kraft waren oder deren in Kraft treten zum Zeitpunkt der Angebotslegung absehbar war.

4.3. ÜBERWACHUNG – ZU PUNKT 6.2.6 DER ÖNORM B 2110

4.3.1. Zu Punkt 6.2.6.1 der ÖNORM B 2110

- (1) Überprüfung und Freigaben des AG befreien den AN nicht von seiner Leistungspflicht und begründen kein Mitverschulden des AG.
- (2) **COVID-19:** Der AG ist insbesondere auch berechtigt, die Einhaltung von Schutzmaßnahmen aufgrund von COVID-19 zu kontrollieren und Mitarbeiter des AN bzw dessen Subunternehmer, Lieferanten oder sonstigen Hilfsunternehmen, die die Schutzmaßnahmen trotz Aufforderung des AG nicht einhalten (zB keinen bzw keinen geeigneten Mundschutz tragen, obwohl ein Abstand von einem Meter unterschritten wird) von der Baustelle zu verweisen.

5. VERGÜTUNG – PUNKT 6.3 DER ÖNORM B 2110

5.1. FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE – ANSTATT PUNKT 6.3.1.1 DER ÖNORM B 2110

- (1) Bei variablen Preisen gilt: Innerhalb der ersten zwölf Monate ab Auftragserteilung gelten sämtliche Preise als Festpreise. Danach erfolgt eine Indexierung der Preise wie folgt:
- (2) Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben jeweils unberücksichtigt. Betragen die Schwankungen jedoch mehr als 5%, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die erste außerhalb des jeweiligen geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl bildet wieder die Ausgangsbasis für die Neufestsetzung des ausständigen Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet.
- (3) Der Anspruch auf Indexierung entfällt bei jenen Leistungen, die aus Verschulden des Auftragnehmers nicht termingerecht erbracht werden.

6. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN – PUNKT 7. DER ÖNORM B 2110

6.1. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AG – ANSTATT PUNKT 7.2.1 DER ÖNORM B 2110

- (1) Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.
- (2) Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 der ÖNORM B 2110 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 der ÖNORM B 2110 der bleibt davon unberührt.
- (3) Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese
 1. die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, und
 2. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.
- (4) Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

6.2. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AN – ZU PUNKT 7.2.2 DER ÖNORM B 2110

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

1. alle Ereignisse, welche nicht unter 6.1 beschrieben sind oder
2. zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten oder
3. Risiken, die sich insbesondere aufgrund der Auswahl von Subunternehmen, Lieferanten oder eingesetztes Personal – insbesondere von nicht vorhersehbaren Ausfällen – ergeben.

7. RECHNUNGSLEGUNG – ZU PUNKT 8.3 DER ÖNORM B 2110

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen in 1-facher Ausfertigung dem AG in Papierform zu übermitteln. Im Fall der Beauftragung eines Konsulenten (zB Planer), wird die Rechnung im Original an den AG und eine Kopie elektronisch an den Konsulenten zur Prüfung übermittelt. Alternativ dazu können Rechnungen auch elektronisch an office@landesimmobilien-burgenland.at übermittelt werden.
- (2) Die Rechnung muss den Anforderungen des UStG entsprechen und jeder Rechnung sind die erforderlichen Beilagen in prüffähiger Form wie Abrechnungspläne, Massenermittlungen, Regiescheine, Lieferscheine, evtl Preisnachweise und dgl beizulegen.
- (3) Auf den Rechnungen sind bestehende Bankverbindungen anzuführen. Sämtliche Bezahlungen erfolgen ausschließlich per Banküberweisung.
- (4) Die Bezahlung der Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz.
- (5) Die Rechnungen, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, lösen keine wie immer gearteten Entgeltansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus.
- (6) Leistungen aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrags sind unter Hinweis auf die betreffenden Vereinbarungen in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- (7) Jede Rechnung (auch eine Teilrechnung) hat die Projektbezeichnung, das jeweilige Gewerk sowie den Zeitraum, in welchem die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht wurden, zu enthalten.

- (8) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 zur mangelhaften Rechnungslegung (Punkt 8.3.7 der ÖNORM B 2110) gelten auch für Teil- und Regierechnungen.
- (9) Auf Aufforderung des AG hat der AN einen leistungsorientierten Zahlungsplan zu erstellen, der unter Berücksichtigung der terminlichen Vorgaben und des beauftragten Leistungsvolumens den voraussichtlichen monatlichen Zahlungsfluss für seine Leistungen beinhaltet. Dieser Zahlungsplan bildet die Grundlage für das Cash-Management des AG und ist spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung dem AG vorzulegen.

8. ZAHLUNG – ZU PUNKT 8.4 DER ÖNORM B 2110

8.1. FÄLLIGKEITEN – ZU PUNKT 8.4.1 DER ÖNORM B 2110

- (1) Die Zahlungsfrist bei Abschlagsrechnungen, Regierechnungen beträgt 14 Tage abzgl. 2%Skonto bzw. 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist für Schlussrechnungen beträgt 21 Tage abzgl. 2%Skonto bzw. 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst nach der 14-tägigen Prüffrist des AG nach Eingang der prüffähigen und den Vorschriften dieser Vertragsbestimmungen entsprechenden Originalrechnung samt Beilagen.
- (2) Werden Rechnungen zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung und nach Ablauf der 14-tägigen Prüffrist.

9. SICHERSTELLUNG – PUNKT 8.7 DER ÖNORM B 2110

9.1. HAFTUNGRÜCKLASS – ANSTATT PUNKT 8.7.3.1 DER ÖNORM B 2110

Anstelle des Haftungsrücklasses kann eine Bankgarantie, die entsprechend dem Muster (Beilage 1) ausgestellt sein muss, beigebracht werden, wobei die Laufzeit der Bankgarantie mindestens 60 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist betragen muss.

10. ÜBERNAHME – PUNKT 10. DER ÖNORM B 2110

10.1. FORMLOSE ÜBERNAHME – ANSTATT PUNKT 10.3 DER ÖNORM B 2110

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich. Die Benützung der erbrachten Leistung oder von Teilen der erbrachten Leistungen gilt nicht als Übernahme.

11. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN – PUNKT 12. DER ÖNORM B 2110

11.1. GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN – ANSTATT PUNKT 12.2.3.1 UND 12.2.3.3 DER ÖNORM B 2110

- (1) Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche.
- (2) Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

11.2. GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN – ANSTATT PUNKT 12.2.3.2 DER ÖNORM B 2110

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt für
 - a. Glas - 7 Jahre
 - b. Abdichtungsarbeiten (auch Abdichtungssysteme gegen das Grundwasser), Schwarzdeckerarbeiten und Dachdeckerarbeiten - 5 Jahre
 - c. alle sonstigen Leistungen - 3 Jahre

- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme des Gesamtbauwerks bzw bei Übernahme von Leistungsteilen ab Übernahme des jeweiligen Leistungsteils.

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit zu erfolgen. Der AN hat bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich um Schlussfeststellung anzusuchen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zum Ansuchen auf Schlussfeststellung nicht nach, dann wird der AG die Schlussfeststellung allein durchführen. Werden dabei Mängel festgestellt, wird der AN zur Mängelbehebung aufgefordert. Kommt der AN dieser Mängelbehebung binnen angemessener vom AG im Anlassfall zu setzender Frist nicht nach, dann ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zu ziehen.

11.3. SCHADENERSATZ – ZU PUNKT 12.3 DER ÖNORM B 2110

- (1) Punkt 12.3.1 Abs 2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen des ABGB.
- (2) Punkt 12.3.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz. Daher ist vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.

11.4. BAUSCHÄDEN – ZU PUNKT 12.4 DER ÖNORM B 2110

- (1) Können vom AG Schäden direkt dem Verursacher zugeordnet werden („zuordenbarer Bauschaden“), hat dieser nach Wahl des AG den Schaden selbst wieder gut zu machen oder die Bezahlung erfolgt durch Aufrechnung mit Forderungen des verursachenden AN. Dieser wird nur dann vorher verständigt, wenn das einzelne Schadenausmaß den Betrag von EUR 1.000,00 übersteigt.
- (2) Bis zur endgültigen Feststellung aller angefallenen Kosten zur Behebung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind („allgemeiner Bauschaden“) wird 1 % der jeweiligen Teilrechnungssumme (inkl USt) des AN einbehalten. Wenn die genaue Höhe des Bauschadens feststeht, erfolgt hierüber eine Schlussabrechnung. Die Berechnung des „Allgemeinen Bauschadens“ erfolgt für jeden AN anteilig im Verhältnis seines zivilrechtlichen Preises zur Summe aller zivilrechtlichen Preise. Stellt sich in diesem Zusammenhang heraus, dass der einbehaltene Betrag zu hoch war, wird der AG dem AN den über seinen Anteil hinausgehenden Einbehalt zurückzahlen. Wurde zu wenig einbehalten, dann ist der AN verpflichtet, den fehlenden Betrag zu zahlen. (Excl. Lieferleistungen)

BEILAGE 1 MUSTER BANKGARANTIE**MUSTER BANKGARANTIE**

[Adresse des Kreditinstitutes]

An

[Name Auftraggeber einfügen]

[Ort einfügen] am [Datum einfügen]

Betrifft: Bankgarantie für den Leistungsvertrag für das Ausschreibungsverfahren [Titel einfügen] (im Folgenden „Leistungsvertrag“)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir haben Kenntnis davon, dass wir zur Besicherung der Verpflichtungen gemäß der Allgemeinen Vertragsbestimmungen Punkt 19. des Leistungsvertrags zwischen Ihnen und [Name des Auftragnehmers einfügen] letzterer verpflichtet sind, Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wirksamkeit des Leistungsvertrags eine abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes zu übergeben.

Im Auftrag des [Name des Auftragnehmers einfügen] übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber diese unwiderrufliche Garantie im Betrag von

**EUR [●]
(in Worten Euro [●]),**

indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung hin ohne jegliche Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen und Aufrechnungen an Sie innerhalb von drei Bankgeschäftstagen ab Einlangen Ihrer Aufforderung, eine Zahlung bis zur Höhe des vorstehenden Betrages zu leisten. Die Aufforderung kann auch mittels Telefax eingehen.

Wir nehmen garantiegültig zur Kenntnis, dass von Ihnen uns gegenüber keine Begründung für die Inanspruchnahme der Garantie und kein Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Garantie zu erbringen ist.

Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO.

Die gegenständliche Garantie gilt als rechtsgültig in Anspruch genommen, wenn das Inanspruchnahmeschreiben spätestens am letzten Tag der Gültigkeit bei uns einlangt, wobei die Aufforderung auch per Telefax übermittelt werden kann. Dieser Garantiebrieft verliert seine Gültigkeit am [Datum einfügen].

Eine Rücksendung des ungültig gewordenen Garantiebrieft ist nicht erforderlich.

Anwendbares Recht ist österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vereinbart.

[Kreditinstitut]